

beseitigt oder beschränkt werden, und dieß ist die unbefruchtete Leidenschaft (Gregor IX. im Proömium des Decretalen-Buches); was jenes Beste begründet und fördert, muß herangebracht und festgehalten werden, und dieß sind die Acte der Gerechtigkeit wie der übrigen Tugenden. Gott beabsichtigt in seinen Gesetzen wie seine äußere Ehre, so die natürliche und übernatürliche Glückseligkeit aller Menschen; wenn sie nicht Allen zu Theil wird, so geschieht dieses in Folge der durch Gesetzesübertretung contrahirten Schuld, nicht des Gesetzes wegen; die den Einzelnen vermittelte und zu Theil gewordene Glückseligkeit schließt die der Communität nicht aus, sondern ein, da diese sie in jenen erreicht. Nach dem Vorbilde Gottes muß der menschliche Gesetzgeber in seinen Gesetzen das allgemeine Beste der ihm untergebenen Communität anstreben, der bürgerliche das natürliche, der kirchliche das übernatürliche; beide aber haben dem von Gott gesetzten letzten Zwecke zu dienen (S. Thom. I. o. q. 91, a. 4). Wenn es Gesetze gibt, welche darauf berechnet sind, Einzelpersonen gewisse Vortheile zuzuwenden, wie die zum Schutze der Pupillen, Wittwen und Waisen, Armen, frommen Stiftungen u. s. w. erlassenen, so müssen die zum Besten Einzelner gesetzlich gewährten Vortheile stets so beschaffen sein, daß sie indirect und mittelbar wiederum dem allgemeinen Besten zu gute kommen.

6. Inhalt des Gesetzes ist eine Vorschrift für sittliches Verhalten, welche besagt, daß etwas zu thun oder zu meiden ist. Hierin hat die Unterscheidung der Gesetze in affirmative und negative ihre Begründung. Inhalt der affirmativen Gesetze sind Aufforderungen zu Acten der Gerechtigkeit und anderer Tugenden, wie der Mäßigkeit, Religion u. a., deren Verwirklichung für das allgemeine Beste von Wichtigkeit ist. Den Inhalt der negativen Gesetze bilden Verbote dessen, was der Uebung der Gerechtigkeit und anderer für das allgemeine Beste nothwendigen Tugenden entgegensteht. Die göttlichen affirmativen und negativen Gesetze sind der Weisheit ihres Urhebers entsprechend in absoluter Weise zweckmäßig und ideales Vorbild und Maß für die Gesetze, welche Menschen zu ihren Urhebern haben. Die letzteren dürfen, um zweckmäßig zu sein, ihrem Inhalte nach mit dem göttlichen Gesetze nicht im Widerspruche stehen; ihre Forderungen und Verbote müssen sittlich erlaubt und moralisch möglich sein (Apg. 4, 19; 5, 29). Etwas, das unerlaubt ist, könnte nur dann als Inhalt eines Gesetzes zugelassen werden, wenn es als nothwendiges Mittel dient, ein noch größeres Unrecht zu vermeiden. Der Inhalt eines menschlichen Gesetzes darf die Leistungsfähigkeit der Communität nicht überschreiten, weßwegen heroische Acte und die Befolgung der evangelischen Rätze, die nur Wenigen, nicht der Gesamtheit zugemuthet werden können, als Inhalt derselben sich nicht eignen. Sie dürfen ferner kein Privatrecht beeinträchtigen oder verletzen (S. Thom.

2, 1, q. 95, a. 2). Rein innere Acte kann nur der göttliche Gesetzgeber, nicht auch der menschliche, zum Inhalt seiner Gesetze machen. Dagegen kann wie der göttliche so auch der menschliche Gesetzgeber solche innere Acte, welche mit den äußeren in nothwendigem Zusammenhange stehen, indirect und mittelbar befehlen (S. Alphonsus I. o. n. 100).

7. Die vorzüglichste Wirkung des Gesetzes ist die Verpflichtung, d. h. eine moralische, im Gewissen sich ankündende Nöthigung zur Leistung dessen, was das Gesetz verlangt. Ihr Grund ist die Sanction, der Gebote an Gott und die zum Gehorsam bewegende Ehrfurcht vor ihm, dessen Wille im Gesetze unmittelbar oder mittelbar vorliegt. Der Zweck des Gesetzes würde ohne sie nicht erreicht werden können. Das Gesetz verpflichtet entweder unter theologischer Schuld (Sünde) oder unter Strafe, welche bloß eine juristische Schuld voraussetzt, oder unter Beidem zugleich. Die Verpflichtung unter theologischer Schuld (im theologischen Sprachgebrauch nicht selten obligatio ad poenitentiam genannt) kann wieder unter schwerer oder unter lässlicher Sünde geschehen. Erstere verlangt im Gesetze einen wichtigen Gegenstand und im Gesetzgeber den Willen, sub gravi zu obligiren; letztere entsteht, wenn der Inhalt des Gesetzes nur von geringer Bedeutung für das allgemeine Beste ist, oder wenn bei wichtigem Inhalt der Gesetzgeber nur sub levi obligiren wollte. Die Frage, ob ein Gesetz in re gravi sub levi verpflichtet, kann beim göttlichen Gesetze nicht eintreten, da hier mit der res gravis auch der Wille des Gesetzgebers, sub gravi zu verpflichten, übereinstimmen muß; beim menschlichen Gesetze dagegen ist der Fall denkbar, daß sein Urheber eine res gravis nur sub levi fordere. Auf eine res levis kann im Gesetze eine Verpflichtung sub gravi nicht gelegt werden. Dagegen ist die mit Uebertretung vollzogene formale Verachtung auch nur des kleinsten göttlichen Gesetzes stets eine schwere Sünde, da sie zugleich eine Verachtung Gottes einschließt (Luc. 10, 16). Die Reformatoren behaupteten, menschliche Gesetzgeber könnten nur dann im Gewissen verpflichtet, wenn sie das göttliche Gesetz wiederholten und im Einzelnen anwendeten; für ihre eigenen Gesetze dagegen könnten sie eine Gewissensverpflichtung besonders sub gravi nicht begründen, weil sie die Strafe der ewigen Verdammniß nicht vollziehen können. Diese Lehre ist in ihrem letzten Theil völlig unbegründet, da zur Begründung der Verpflichtung lediglich die legitime Jurisdiction und der Wille zu verpflichten, nicht auch die Möglichkeit des Strafvollzugs erfordert wird (Röm. 13, 2; Cono. Trid. Sess. VII, c. 8 De baptism.). In der Regel verbinden menschliche Gesetze nicht unter der Gefahr des Todes, der Verstümmelung, großer Infamie, bedeutender Verluste an zeitlichen Gütern. Diese Regel hat aber ihre Ausnahmen. Wenn die Uebertretung eines menschlichen Gesetzes mit Verunehrung Gottes, seiner